

Ehrenamtlicher Richter/ Ehrenamtliche Richterin

Ehrenamtliche*r Richter*in haben beim Sozialgericht eine wichtige Funktion: Als juristische Laien wirken in jeder mündlichen Verhandlung der Kammer (Spruchkörper) neben einem*r Berufsrichter*in (Vorsitzende) zwei ehrenamtliche Richter*innen als Beisitzer mit. Sie unterstützen mit ihrer Sachkunde und Lebenserfahrung die Kammervorsitzenden. Wird ein Verfahren durch Urteil entschieden, sind die ehrenamtliche*r Richter*innen an der Entscheidung gleichberechtigt beteiligt.

Wer kann ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter werden?

Ehrenamtliche Richter*in beim Sozialgericht können deutsche Staatsangehörige werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht von Gesetzes wegen vom Amt ausgeschlossen sind. Ihr Wohnsitz oder ihre gewerbliche/berufliche Niederlassung liegen innerhalb des angestrebten Sozialgerichtsbezirks.

Sie müssen zudem von einer vorschlagsberechtigen Stelle zur Berufung vorgeschlagen werden.

Was sind die konkreten Aufgaben als ehrenamtliche*r Richter*in?

Sie erwartet eine interessante und herausfordernde und höchst verantwortungsvolle Tätigkeit. In den Verhandlungen treffen Sie auf viele verschiedene Menschen und bekommen Einblicke in deren persönliches Schicksal.

Als ehrenamtliche*r Richter*in bringen Sie Ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen aus dem täglichen Leben in die Verhandlungen ein. Sie haben dort die gleichen Rechte wie die Berufsrichter*innen, die die Verhandlung leiten: Sie können Fragen stellen, das Wort ergreifen und sind an der Beratung und Abstimmung gleichberechtigt beteiligt.

Die ehrenamtliche*r Richter*innen wirken an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat Ihnen auf Verlangen zu gestatten, zur Sache gehörende Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen oder die Sachverständigen zu stellen. Eigentlicher Schwerpunkt Ihrer Mitwirkung ist die gemeinsame Beratung des Falles. Die Beratung ist geheim. Dies bedeutet, dass auch ehrenamtliche*r Richter*innen über den Gang der Beratung und die abschließende Abstimmung Außenstehenden gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren haben.

Besondere Kenntnisse müssen Sie keine mitbringen. Ein allgemeines Interesse am Sozialrecht und den umfangreichen Regelungen ist sinnvoll, ebenso wie die Fähigkeit zum Zuhören.

Die ehrenamtlichen Richter*innen sind in gleichem Maße wie Berufsrichter*innen unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden. Oberste richterliche Pflicht ist die Unparteilichkeit. Richterinnen und Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zu- oder Abneigung gegenüber den Beteiligten beeinflussen lassen. In ihrem äußeren Verhalten müssen sie alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen usw.) sind sie nicht befugt.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Richter*innen in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Bei einer Wiederwahl ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich, wenn sich die weitere Amtsperiode unmittelbar anschließt.

Wo kann man sich bewerben?

Eine Bewerbung beim Sozialgericht ist nicht möglich. Ehrenamtliche Richter*innen werden vielmehr von Organisationen vorgeschlagen.

Der SoVD Sozialverband ist eine vorschlagsberechtigte Organisation.

Wie lange dauert eine Amtszeit?

Ehrenamtliche Richter*innen werden für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich, sofern sie weiterhin von der vorschlagsberechtigten Stelle vorgeschlagen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorzeitig aus dem Amt entlassen werden, etwa wenn sie schwerwiegend erkranken und einen Antrag auf Entlassung stellen.

Welche Rechte haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter?

Ehrenamtliche Richter*innen haben die gleichen Rechte wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; dies garantiert Artikel 97 des Grundgesetzes.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert und wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht benachteiligt werden.

Ehrenamtliche Richter*innen sind gesetzlich unfallversichert. Die Tätigkeit wird nicht vergütet. Ehrenamtliche Richter*innen erhalten aber eine Entschädigung für notwendige Fahrkosten, Zeitaufwand und Verdienstausfall nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

Wichtig! Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die Entschädigung für Verdienstausfall versteuern. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist dagegen nicht zu versteuern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 31. Januar 2017 - IX R 10/16 -).

Welche Pflichten haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter?

Zu den Pflichten der ehrenamtlichen Richter*innen gehört es, ihr Amt anzutreten, zu den Verhandlungen pünktlich zu erscheinen und sich an der Beratung und Abstimmung zu beteiligen. Besonders wichtig ist die Beachtung des Beratungsgeheimnisses: Die ehrenamtlichen Richter*innen müssen nach Außen Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Abstimmungen wahren!

Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten ehrenamtlichen Richter*innen sind „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie dürfen daher der Sitzung, zu der sie geladen sind, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben.

Bei Verhinderung ist es unerlässlich, nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies darüber hinaus sofort vorab fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen.

Gegen ehrenamtliche Richter*innen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- EUR festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die durch ihr Fehlverhalten verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Ausschließung vom Richteramt in einem konkreten Verfahren

Kraft Gesetzes ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter – wie jeder Richter – in folgenden Fällen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

- in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Sachen seiner Lebenspartnerschaft, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
- in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
- in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in den beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
- in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

Entsteht bei den Beteiligten eines Verfahrens der Eindruck, eine Richterin oder ein Richter – gleich ob beruflich oder ehrenamtlich tätig – sei bereits festgelegt oder sonst wie voreingenommen, so können sie diese Amtsperson wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über das Gesuch entscheidet die Kammer oder der Senat grundsätzlich unter Hinzuziehung eines neuen Richters bzw. einer neuen Richterin anstelle der abgelehnten Person. Hat der Antrag Erfolg, so ist diese von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Ein solcher Beschluss kann auch ergehen, wenn nur die Richterin oder der Richter selbst Zweifel an ihrer bzw. seiner Unvoreingenommenheit in einem bestimmten Verfahren äußert. Solche Umstände sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Ausschuss wird von den an den Sozialgerichten berufenen ehrenamtlichen Richter*innen für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss repräsentiert die ehrenamtlichen Richter*innen gegenüber der Gerichtsverwaltung. Er ist insbesondere vor der Geschäftsverteilung zu hören.

Als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter können Sie Anfragen oder Anregungen schriftlich an den Ausschuss der ehrenamtlichen Richter*innen beim Sozialgericht, über den/die Präsident*in, richten.

Nächste Stufe: Ehrenamtliche*r Richter*in am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat seinen Sitz in Potsdam. Als ehrenamtliche*r Richter*in am LSG kann vorgeschlagen werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, mindestens 30 Jahre alt ist und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als ehrenamtliche*r Richter*in am Sozialgericht ausgeübt hat.

Wenn Sie Interesse oder weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gern an:

SoVD Sozialverband
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

Quentin Mönnich
Referent für Sozialpolitik und Sozialrecht
Tel. 030/263938-23
quentin.moennich@sovdbbg.de

ANLAGE

Gesetzliche Regelungen zu den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern finden Sie in den §§ 3 und 12 ff. des [Sozialgerichtsgesetzes \(SGG\)](#).

Sozialgerichtsgesetz (SGG)
§ 12

- (1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
- (2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.
- (3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. Als Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Psychotherapeuten gelten auch bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind.
- (4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.
- (5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Mehr erfahren?

Das Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat 2018 Ergebnisse einer repräsentativen Befragung unter Beteiligung der Berliner Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen einer Studie veröffentlicht. Gelangen Sie hier um [Forschungsbericht des Zentrums für Sozialforschung Halle e. V.](#). Alternativ ist eine Broschüre mit der Studie in der Bibliothek des Sozialgerichts Berlin hinterlegt.